



Völklingen, den 04.05.2020

## Leistungsbewertung und Versetzung im zweiten Halbjahr des aktuellen Schuljahres 2019/20

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

eine der wichtigsten und am häufigsten gestellten Fragen in der letzten Zeit war die Frage nach der Leistungsbewertung und der Versetzung in diesem Schuljahr. Das Ministerium für Bildung und Kultur hat nun die offiziellen Regeln zur Leistungsmessung und Versetzung in diesem Schul(halb)jahr veröffentlicht. Das entsprechende Rundschreiben des MBK finden Sie im Downloadbereich der Homepage. Da sich dieses Rundschreiben auf alle Schulformen bezieht, sende ich Ihnen und euch zur Vereinfachung eine Übersicht der geltenden Regelungen für das MLK.

### Grundsätze

- Die während der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebes erbrachten häuslichen Leistungen werden individuell und pädagogisch wertgeschätzt, jedoch nicht formal mit einer Note bewertet. Auf eine Benotung der während der Schließung der Schulen erbrachten häuslichen Leistungen und auf Sanktionen bei nichterbrachten Leistungen oder eventuell nicht eingehaltener Abgabefristen wird verzichtet.
- Die Zeugnisnote ist das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden. Die besonderen Herausforderungen in diesem Schulhalbjahr werden bei der Festlegung der Jahreszeugnisnoten in besonderem Maße im Sinne der einzelnen Schülerinnen und Schüler individuelle Berücksichtigung finden.
- Bei der Bildung der Jahreszeugnisnoten (Klassen 5-10) werden neben den Noten des ersten Halbjahres alle Leistungsnachweise berücksichtigt, die während des Präsenzunterrichts in der Schule im zweiten Halbjahr bis zum 13. März und - gegebenenfalls - ab dem 04. Mai erbracht wurden und werden.
- Dabei werden die Leistungen des ersten und zweiten Halbjahres im Sinne einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung angemessen in die Jahreszeugnisnoten einfließen.

### Leistungsnachweise

- In den ersten beiden Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes in der Schule sollen keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt werden.
- Gegenstand der Leistungsnachweise sind ausschließlich die im Präsenzunterricht in der Schule behandelten Themen und Inhalte.
- Häufung von Leistungsnachweisen in den Klassen bzw. Kursen in der noch verbleibenden Zeit bis zu den Sommerferien ist zu vermeiden.

### Versetzung und Zulassung zur Hauptphase der GOS

- Versetzungsentscheidungen werden auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen.

- Werden die Versetzungsbedingungen **nicht erfüllt**, erfolgt eine Versetzung unter „Berücksichtigung besonderer Umstände“ gemäß § 12 Zeugnis- und Versetzungsordnung -Schulordnung -für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums (ZVO-Gym)\*.
- Mit den Erziehungsberechtigten ist ein beratendes Gespräch zu führen. In den Fällen, in denen der vor der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebs gezeigte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht erwarten lässt, gibt es die Möglichkeit einer **freiwilligen Wiederholung**. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, finden die beschränkenden Regelungen zur Häufigkeit des Wiederholens und zur Verweildauer in der Oberstufe keine Anwendung.
- Entscheidungen über die Zulassung zur Hauptphase erfolgen nach den geltenden Bestimmungen, die mit besonderem pädagogischem Augenmaß, im Sinne der Schülerinnen und Schüler zur Anwendung kommen.

### Umgang mit Lehrplänen

- Im Schuljahr 2019/20 nicht bearbeitete Lehrplaninhalte und -kompetenzen, werden im Schuljahr 2020/21 in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet.

### Übersicht

#### ***Hauptphase 11-2 mit Präsenzunterricht ab dem 11. Mai***

- mind. 1 Klausur
- vorgegebene Arbeitszeiten für KA können unterschritten werden
- falls keine ( weiteren ) Klausuren möglich sind, verstärkt andere Lernerfolgskontrollen
- Zeugnisnote entsprechend den im 2. HJ erbrachten Leistungen

#### ***Klassen ohne Präsenzunterricht ab spätestens dem 11. Mai ( Klassenstufen 5-10 )***

- keine weiteren GLN
- falls Präsenzunterricht: freiwillige individuelle KLN **nur zur Verbesserung** der Jahreszeugnisnote
- Jahreszeugnisnoten: Noten aus 1. HJ + Leistungsnachweise während Präsenzunterricht im 2. HJ
- 1. und 2. HJ im Sinne einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung angemessen gewichtet

\* § 12 ZVO-Gym Berücksichtigung besonderer Umstände

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin der Klassenstufen 5 bis 9 kann abweichend von den Bestimmungen des § 10 in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen, unverschuldetem Schulwechsel oder bei erwiesener einseitiger Begabung versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner/ihrer besonderen Lage, seines/ihrer Leistungsstandes und Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächst höheren Klassenstufe zu erwarten ist.

(2) Bei längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen sowie unverschuldetem Schulwechsel kann in den Klassenstufen 5 bis 9 der Beschluss über die Versetzung hinausgeschoben und dem Schüler/der Schülerin die Teilnahme am Unterricht der nächst höheren Klassenstufe längstens bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestattet werden. Ein entsprechender Beschluss wird im Jahreszeugnis wie folgt vermerkt: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz ist die Versetzungsentscheidung ausgesetzt“; die von dem Schüler/der Schülerin erreichten Noten werden in die Notenzeilen eingetragen. Der Beschluss über die endgültige Versetzung oder Nichtversetzung wird in dem am Ende des ersten Schulhalbjahres auszustellenden Halbjahreszeugnisses vermerkt.

Bei Rückfragen stehen die Schulleitung und die Klassenleitung gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Kleemann, Schulleiter